

Geschäftsordnung des Landesparteitags

Sachsen-Anhalt

Präambel

Der Landesparteitag ist das **oberste Organ des Landesverbandes**. Er wird als ordentlicher oder außerordentlicher Parteitag einberufen. Ausschließlich der Landesparteitag beschließt über das Landesprogramm und Landessatzungsänderungen.

§ 1 Einberufung

(1) Der **ordentliche Landesparteitag** findet mindestens einmal jährlich statt. Er wird auf Beschluss des Landesvorstandes einberufen. Die Einberufung geht den Mitgliedern mit einer Ladungsfrist von sieben Wochen zu. Die Einladung wird durch Übersendung in elektronischer Form (E-Mail) zugestellt. Landesparteitage sind stets öffentlich.

(2) Ein **außerordentlicher Landesparteitag** muss auf Beschluss des Landesvorstandes, auf Antrag von mindestens vier Kreisverbänden oder mindestens einem Viertel der Landesverbandsmitglieder einberufen werden. In dringenden Fällen kann hier die Ladungsfrist verkürzt werden, jedoch nicht unter vierzehn Tage. Die Gründe der Verkürzung sind in der Ladung anzugeben. Für einen außerordentlichen Landesparteitag bestehen keine Antragsfristen.

§ 2 Antragsstellung

(1) Beschlussvorlagen, Positionspapiere, Resolutionen oder sonstige zu beschließende Anträge, die auf dem Landesparteitag behandelt werden sollen, müssen dem Vorstand oder der Antragskommission spätestens fünf Wochen vor Beginn des Parteitags vorliegen. Anträge in elektronischer Form reichen aus. Die Antragskommission stellt allen Mitgliedern sämtliche Anträge drei Wochen vor Beginn des Parteitags zusammen mit einer vorläufigen Tagesordnung zur Verfügung. Jedes Mitglied hat ein Recht, Anträge zu stellen.

(2) Später gestellte Anträge (Initiativanträge) können nur mit Zustimmung der Mehrheit aller Stimmberechtigten des Landesparteitages behandelt werden.

(3) Änderungsanträge zu fristgerechten oder nachträglich zugelassenen Anträgen können jederzeit vor Beginn des Parteitags gestellt werden. Erst nach Beginn des Landesparteitags eingereichte Änderungsanträge können mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Behandlung angenommen werden. Antragsteller können ohne Abstimmung Änderungen an ihren eigenen Anträgen beantragen.

(4) Ein Antrag muss folgende Daten enthalten:

- a) Name & Mitgliedsnummer des Antragstellers
- b) Kontaktmöglichkeit des Antragstellers
- c) Datum des Antrags
- d) den Gegenstand in einem abstimmungsfähigen Wortlaut

§ 3 Tagesordnung

Die Tagesordnung des ordentlichen Landesparteitages enthält mindestens folgende Punkte:

- a) die Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- b) Wahl des Versammlungsleiters & Protokollführers
- c) den Rechenschaftsbericht sowie Geschäftsbericht des Landesvorstands
- d) benötigte Nachwahlen oder turnusgemäße Neuwahlen der Ämter
- e) die Beschlussfassung über gestellte Anträge
- f) die Beschlussfassung über Haushalt und Finanzplanung für das kommende Geschäftsjahr

§ 4 Versammlungsleitung

(1) Der Versammlungsleiter wird vom Vorsitzenden nach der Eröffnungsrede vorgeschlagen und durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

(2) Dem Versammlungsleiter obliegt die satzungs- und rechtskonforme Durchführung des Landesparteitags. Er kann einen Moderator festlegen, welcher durch die Sitzung führt.

§ 5 Beschlussfähigkeit

Der Landesparteitag ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens so viele sonstige Mitglieder wie Landesvorstandsmitglieder anwesend sind. Er ist nicht mehr beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte der zu Beginn des Parteitages festgestellten Teilnehmer anwesend sind.

§ 6 Stimm- & Rederecht

(1) Grundsätzlich besitzt jedes persönlich anwesende Mitglied des Landesverbands Sachsen-Anhalt Stimm- & Rederecht. Gästen kann mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen das Rederecht gewährt werden. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit) gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Der Antragsteller erhält zur Erklärung seines Antrags fünf Minuten Redezeit. Darauf folgende Fragesteller werden in einer Rednerliste gesammelt. Erst nach Schließung der Rednerliste werden die Fragen vorgetragen. Der Zeitraum für eine Frage beträgt eine Minute. Der Antragsteller hat danach je Frage eine Minute Zeit, zu den gestellten Fragen Antworten zu geben. Versammlungsleiter oder Moderator kann entscheiden, ob Bedarf für eine zweite Fragerunde besteht oder Redezeit verlängert wird.

(3) Der Versammlungsleiter oder Moderator kann auf die Begrenzung der Redezeit im Einzelfall verzichten. Er kann jederzeit zu Verfahrensfragen das Wort ergreifen oder an einen Redner außer der Reihe Rederecht gewähren. Nach dem Schluss der Aussprache stellt der Versammlungsleiter etwaige Änderungs- und Ergänzungsanträge und anschließend den jeweiligen – ggf. entsprechend geänderten – Hauptantrag zur Abstimmung.

(4) Geschäftsordnungsanträge auf Vertagung eines Antrags oder dessen Verweisung an ein Gremium können von jedem stimmberechtigten Mitglied gestellt werden.

§ 7 Protokoll

Die Beschlüsse des Landesparteitages sind zu protokollieren und werden den Mitgliedern zur Verfügung gestellt. Neben der Wahl des Protokollführers ist die Wahl eines stellv. Protokollführers empfehlenswert.

§ 8 Abschlussbestimmung

(1) Es gelten Landessatzung und Bundessatzung. Widerspricht einer der in dieser Geschäftsordnung aufgeführten Paragraphen oder Absätze der Landes- oder Bundessatzung, so gelten alle anderen Paragraphen und Absätze weiterhin.

(2) Die Geschäftsordnung kann nur vom Landesparteitag mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen geändert werden. Sofern diese Geschäftsordnung eine Verfahrensfrage nicht eindeutig regelt, entscheidet der Versammlungsleiter den Gang der Handlung.